



Katholische Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

# Reglement über den Fürsorgefonds (Sozialhilfe)

der katholischen Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 16. Mai 2017 (überarbeitet am 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 16. Mai 2017  
und in Kraft gesetzt am 1. Juni 2017

1. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. April 2022  
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen beschliesst, gestützt auf § 19 KGG, folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Fürsorgefonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen bezweckt die finanzielle Unterstützung von Bedürftigen, als Ergänzung zur Gemeindesozialhilfe und karitativer Hilfe.

#### **Art. 2 Fondsmittel**

<sup>2</sup> Der Fürsorgefonds wird geäufnet durch:

- a. Freiwillige Spenden oder Legate.
- b. Der Fonds wird nicht verzinst.
- c. Die Äufnung des Fürsorgefonds mittels Steuergeldern aus der laufenden Rechnung ist untersagt.
- d. Zuschreibungen aus einem allfälligen Gewinn der Rechnung sind, sofern durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligt, zulässig.

#### **Art. 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist für den Fürsorgefonds und dessen Bestimmungen sowie Aufsicht verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Fürsorgefonds bedarf der Zustimmung des Kirchenrates der katholischen Landeskirche Thurgau.

#### **Art. 4 Verwaltung**

<sup>1</sup> Der Fürsorgefonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen geführt.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen verantwortet die ordnungsgemässe Führung des Fonds.

#### **Art. 5 Verwendungen**

<sup>1</sup> Die Gelder sind in der Regel für Personen vorgesehen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- a. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
- b. Bereits Sozialhilfeempfänger der entsprechenden Gemeinde. Auszug der Stadt- bzw. Gemeindesozialhilfe sind dem entsprechendem Antrag beizulegen.

- c. In begründeten und dokumentierten Härtefällen kann eine einmalige Unterstützung beantragt werden.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann an einer Sitzung eine Entnahme aus dem Fonds zugunsten kirchlicher Fürsorge bewilligen.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann eine Entnahme aus dem Fonds für karitative Zwecke der Kirchgemeinde zur Bewilligung vorlegen.

## **Art. 6 Verfahren**

- <sup>1</sup> Wer kann Anträge stellen:
  - a. jede Person, schriftlich an das Präsidium des Kirchgemeinderates
  - b. die Vertretung der Kirchgemeinde in der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen, an einer ordentlichen Sitzung des Kirchgemeinderates
  - c. die Verantwortlichen der Sozialhilfe aus Gemeinden, welche der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen angehören, schriftlich an das Präsidium des Kirchgemeinderates
- <sup>2</sup> Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:
  - a. Steuernachweis
  - b. Mietvertrag
  - c. Prämienabrechnung der Krankenkasse
  - d. Bankauszüge
- <sup>3</sup> Eine Subkommission, bestehend aus der Verwaltung, der Präsidentin / dem Präsidenten und der Pfarreileitung, beurteilen die Dokumente und stellt einen Antrag zuhanden des Kirchgemeinderates.
- <sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eintreffen der korrekten schriftlichen Antragsstellung an einer Sitzung.

Dieses Reglement über den Fürsorgefonds (Sozialhilfe) der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 16. Mai 2017 bewilligt und am 20. April 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Reglement über den Fürsorgefonds (Sozialhilfe) wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.